

Beweisführung im Ermittlungsverfahren und Beweismittel zur Urteilsfindung

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 3.9.18

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik
Beweisführung und Beweismittel

Inhaltsverzeichnis

1	Beweismittel	3
1.1	Personalbeweis	3
1.2	Sachbeweis	5
2	Beweismittel in der Hauptverhandlung	7
3	Direkter und indirekter Beweis	8
3.1	Direkter Beweis	8
3.2	Indirekter Beweis (Indizienbeweis)	8
4	Beweisverbote	9
4.1	Beweisthemaverbot	10
4.2	Beweismittelverbote	10
4.3	Beweismethodenverbote	10
4.4	Relatives Beweisverbot	10

1 Beweismittel

Die Strafverfolgungsorgane sind im Strafverfahren, mit dem das Ziel der Ahnung einer kriminellen Handlung verfolgt wird, auf Beweismittel angewiesen. Mit diesen Beweismitteln muss zum einen das Vorliegen einer strafbaren Handlung und zum anderen die Strafbarkeit einer bestimmten Person nachgewiesen werden, damit es zu einer Verurteilung und damit zu einer Ahndung der Tat kommen kann.

Definition

Beweisen heißt, dem beurteilenden Gericht einen Sachverhalt durch jedermann überzeugende und beliebig oft reproduzierbare Fakten so darzustellen, dass ein vernünftiger Zweifel an dem von den Strafverfolgungsorganen bei vorläufiger Tatbewertung angenommenen Tatgeschehen nicht möglich ist.¹

Die polizeiliche Arbeit des Beweissicherns richtet sich etwa auf die Suche und Sicherung von Tatortspuren, auf das Auffinden von Tatbeute und die Befragung von Tatbeteiligten, also möglichen Zeugen oder Beschuldigten.

1.1 Personalbeweis

Zum Personalbeweis zählen im Strafverfahren die Zeugen wie auch die Sachverständigen. Im weiteren Sinne werden aber auch die Beschuldigten, genauer gesagt, die Aussagen, die diese Personen in Bezug auf den untersuchten Fall treffen, hinzugezählt. Der Zeugenbeweis wird in der Literatur zum Teil als das wichtigste Beweismittel angesehen, das das Strafverfahren zu bieten hat. Der Personalbeweis wird auch als subjektives Beweismittel bezeichnet.

Definition

Zeuge ist, wer aus eigener Anschauung Angaben zu einem relevanten Geschehen machen kann und gegen den sich das Verfahren nicht richtet.²

In der Strafprozessordnung finden sich die Vorschriften zu den Zeugen in den §§ 48 ff. Geregelt wird in diesen Paragrafen u. a. die Erscheinungspflicht der Zeugen (vor Gericht) und die Folgen des Nichterscheinens (§§ 48, 51 StPO), die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52, 53, 55 StPO), die Belehrung über die Wahrheitspflicht (§ 57 StPO), aber auch Regelungen zur Art und Weise von Vernehmungen (§§ 58 ff.), zur Vereidigung (§ 59 StPO) oder zu Zeugenrechten wie dem Schutz vor Bloßstellung (§ 68a StPO) und dem Recht auf anwaltlichen Beistand (§ 68b StPO).

Sowohl die Polizeibeamten als auch die Richter sind nicht in jedem Fall in der Lage, den Wert eines Beweismittels für ein Strafverfahren genau einzuschätzen. Ihnen fehlt

¹ Ackermann et al., S. 48.

² Pientka et al., S. 65.

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik Beweisführung und Beweismittel

zum Teil die nötige Sachkunde, um ein treffsicheres Urteil über bestimmte Beweisumstände zu fällen. Abhilfe schaffen hier die Sachverständigen. Im gerichtlichen Verfahren gilt der Sachverständige als Gehilfe des Gerichts. Er verfügt in einem Beweisthema über die nötige Sachkunde und gibt in Form eines Gutachtens seine Einschätzung zu einem Aspekt des Strafverfahrens ab. Die Entscheidung, wie diese Einschätzung berücksichtigt wird, inwieweit man also dieser Einschätzung im Urteil folgt, trifft einzig und alleine der Richter. Er kann die Bewertung des Sachverständigen übernehmen oder eine abweichende Einschätzung vornehmen.

Beispiele für Sachverständigentätigkeiten: Die Ermittlung der Brandursache bei einem Gebäudebrand. Die Feststellung eines Kfz-Sachverständigen, ob mit einem Kraftfahrzeug möglicherweise durch technische Ursachen ein Unfall entstanden ist oder ob sich keine technischen Ursachen feststellen lassen. Die Begutachtung der Todesursache eines Mordopfers durch einen medizinischen Sachverständigen (in der Regel ein Rechtsmediziner). Die Feststellung durch einen IT-Sachverständigen, ob eine strafrechtliche relevante Mail von einem ganz bestimmten Computer abgesandt worden ist.

Die strafprozessualen Normen zum Sachverständigen ergeben sich aus den §§ 72 ff. StPO. Hier geht es im Wesentlichen um die Auswahl und die Ablehnung von Sachverständigen durch das Gericht sowie die Rechte und die Pflichten von Sachverständigen.

Definition

Sachverständiger ist, wer durch seine Sachkunde die richtige Auswertung der festgestellten Tatsachen ermöglicht. Der Sachverständige zieht aus den gegebenen Tatsachen kraft seiner besonderen Sachkunde allgemeingültige Schlüsse und gibt Urteile ab.³

Den Beschuldigten treffen im Strafverfahren sowohl Rechte wie auch Pflichten. Zu seiner Pflicht gehört die wahrheitsgemäße Angabe seiner Personalien (bei Nichtbefolgung Bußgeld nach § 111 OWiG möglich). Angaben zur Sache kann er, muss er jedoch nicht machen. Es bleibt ihm freigestellt, die Aussage zu verweigern und zwar sowohl gegenüber der Polizei wie auch gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht. Er hat zudem das Recht, einen Rechtsanwalt zu seiner Verteidigung in Anspruch zu nehmen und Beweiserhebungen zu beantragen. Ist er also der Meinung, die Strafverfolgungsbehörden müssten zu seiner Entlastung weitere Ermittlungen führen, so kann er dies beantragen. Vor seiner Vernehmung ist ihm zu erklären, welche Tat ihm vorgeworfen wird. Während ihm vor Gericht sowohl die Tathandlung als auch die dazugehörigen Strafrechtsnormen ausdrücklich zu nennen sind, genügt es bei der Polizei, dass ihm der Lebenssachverhalt dargestellt wird, um den es geht.

Beispiel: „Sie werden verdächtigt, Ihrem Arbeitskollegen Herrn Müller gestern mit einem großen Schraubenzieher vor die Stirn geschlagen und ihm dadurch eine Platzwunde zugefügt zu haben“.

³ Ackermann et al., S. 52.

Definition

Beschuldigter ist derjenige, gegen den sich das Verfahren richtet und gegen den mit dem Ziel der Anklageerhebung ermittelt wird.⁴

Während der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht zum Erscheinen - nicht aber zur Aussage - verpflichtet ist, hat er diese Verpflichtung gegenüber der Polizei nicht. Die Rechte und Pflichten des Beschuldigten ergeben sich in der Strafprozessordnung in erster Linie aus §§ 136 und 163a.

1.2 Sachbeweis

Augenscheinsobjekt

Definition:

Beweismittel des Augenscheins sind Sachen oder Sachgegebenheiten jeder Art, ferner der lebende Mensch, auch seine Verhaltensweisen und seine Reaktionsfähigkeit, also alles, was mit menschlichen Sinnen wahrgenommen werden kann.⁵

Als Beweise des Augenscheins werden alle Dinge betrachtet, die im Zusammenhang mit der Tat wahrgenommen werden können, mit Ausnahme der Aussagen von Personen, die – wie oben bereits beschrieben – dem Personalbeweis zugeordnet werden. Augenscheinsbeweise sind zum Beispiel die Tatwaffe oder die Blutspur, die am Tatort gesichert wurden, die Tatbeute, die bei einer Durchsuchung bei einem Beschuldigten gefunden wurde, aber auch die Gesamtsituation, die am Tatort vorgefunden wurde (in der Kriminaltechnik auch als „Situationsspur“ bezeichnet); aber nicht nur das Vorhandensein von Gegenständen, sondern auch, dass bei Eintreffen der Polizei am Tatort Licht brannte oder alle Fenster geöffnet waren, gehören dazu. Auch der menschliche Körper kann als Beweismittel dem Augenschein zugerechnet werden, etwa die Verletzungen am Tatopfer, genauso wie die angesengten Haare eines Brandstifters. Neben diesen optisch wahrnehmbaren Beweismitteln zählen zum Augenschein auch Beweismittel, die mit anderen Sinnen wahrgenommen werden können, z. B. die Tatsache, dass die eintreffenden Polizeibeamten bei einem Einbruch in eine Lagerhalle das Geräusch eines Trennschleifers hören, mit dem die Täter im Objekt arbeiten, oder dass es an einem Brandort nicht nur nach den Brandrückständen, sondern auch stark nach Benzin riecht.

Nicht der Augenschein allgemein, aber der richterliche Augenschein, ist in § 86 StPO geregelt. Da der Richter regelmäßig nicht am Tatort den Augenschein vornehmen kann, müssen ihm in der Hauptverhandlung Beweismittel zur Inaugenscheinnahme vorgelegt werden. Dies kann die Spurenkarte mit der Fingerspur sein, die am Tatort gesichert wurde, genauso wie das Tatmesser bei einer gefährlichen Körperverletzung. Infrage kommen auch Bilder mit den Verletzungen einer Leiche oder die Bild- und

⁴ Pientka et al., S. 73.

⁵ Ackermann et al., S. 53.

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik Beweisführung und Beweismittel

Tonaufnahme eines Films, den ein Zeuge während des Tatgeschehens am Tatort mit seinem Handy aufgenommen hat.

Der Sachbeweis, somit auch der Augenscheinsbeweis, lässt sich vom Personalbeweis nur schwer trennen. Regelmäßig wird ein Sachbeweis durch eine Person in das Verfahren eingebracht, die das Beweismittel erklären kann.⁶ Die Erklärung wird dann wiederum dem Personal- und nicht dem Sachbeweis zugerechnet.

Beispiel: Dem Richter wird eine Spurenkarte mit einem Handflächenabdruck vorgelegt, der dem Angeklagten des Verfahrens zugeordnet werden konnte. Die Tatsache, dass dem Angeklagten mit dieser Spur seine Anwesenheit am Tatort nachgewiesen werden konnte, wird dem Richter vom daktyloskopischen Gutachter, in der Regel einem Polizeibeamten des Erkennungsdienstes, erläutert. Der Gutachter erklärt dem Richter und den anderen Prozessbeteiligten auch noch, an welchen Merkmalen man in der Tatortspur festmachen kann, dass es sich auch wirklich um den Handflächenabdruck des Angeklagten handelt. Die Spurenkarte selbst ist ein Augenscheinsbeweis und gehört damit in die Kategorie der Sachbeweise. Die Erläuterungen des Sachverständigen sind ein Personalbeweis. Er sagt erläuternd zu der Spurenkarte aus.

Urkunde

Neben den Augenscheinsobjekten zählen zum Sachbeweis die Urkunden. Zur Urkunde im Strafprozess erklärt § 249 Abs. 1 StPO, dass Urkunden in der Hauptverhandlung zu verlesen sind. Die Besonderheit der Urkunde, die sie von den übrigen Sachbeweisen abgrenzt, ist, dass es bei der Urkunde nicht auf den körperlichen Gegenstand und seine Beschaffenheit ankommt, sondern auf seinen gedanklichen Inhalt.

Beispiele: Das Entscheidende an einem Kaufvertrag als Urkunde ist, dass zwei bestimmte Personen sich (durch Unterschriftsbeweis) darauf geeinigt haben, dass eine Person das Kaufobjekt erhält und der andere als Gegenleistung den Kaufpreis bezahlt. Das aufgeklebte Stadtsiegel auf einem Autokennzeichen enthält die Erklärung, dass das Fahrzeug vom Straßenverkehrsamt XY für den Straßenverkehr zugelassen ist. Im ersten Fall läge eine Fälschung vor, wenn eine der Unterschriften nicht von dem stammt, dessen Unterschrift auf dem Dokument sein soll. Im zweiten Fall gäbe es eine Fälschung, wenn der Fahrzeughalter ein Siegel, das er selbst hergestellt hat, auf das Kennzeichen aufklebt und so vortäuscht, sein Wagen habe die amtliche Zulassung erhalten.

Definition

Urkunden sind Schriftstücke aller Art, die einen Gedankeninhalt haben, also durch Schriftzeichen verkörperte Erklärungen aufweisen, egal auf welcher stofflichen Unterlage.

⁶ Pientka et al., S. 79.

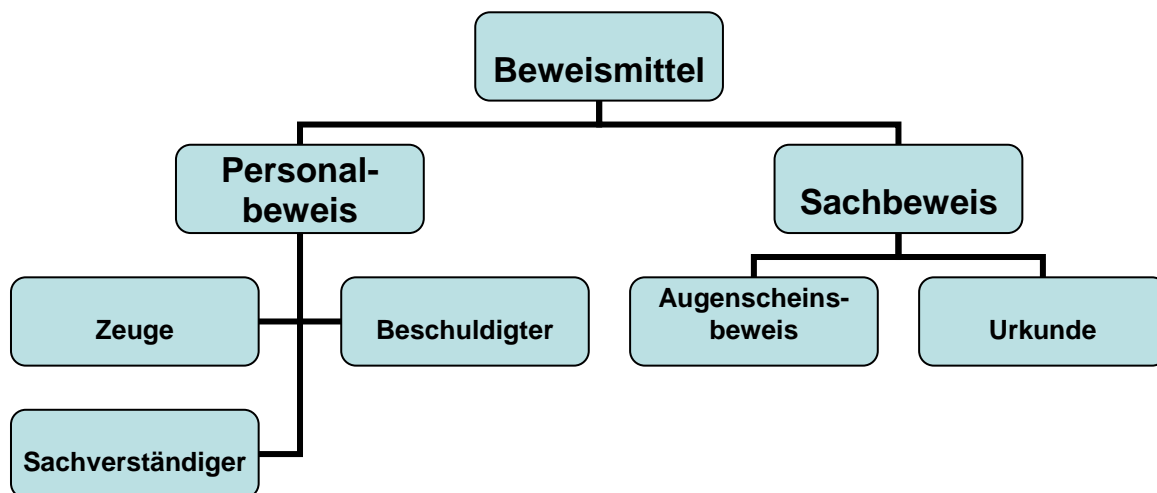


Abb. 1. Das System der kriminalistischen Beweismittel (Quelle: Kawelovski)

Urkunden können zugleich aber auch Augenscheinsobjekte sein. Dies wäre etwa der Fall, wenn auf einem Dokument Blut vom Opfer oder vom Täter klebt und es hier auf den Stoff Blut und nicht auf den gedanklichen Inhalt der Urkunde ankommt, oder wenn das gefälschte Stadtsiegel auf dem Kennzeichen mit anderen gefälschten Siegeln abgeglichen wird, um festzustellen, ob sie vielleicht von ein und demselben Fälscher stammen.

2 Beweismittel in der Hauptverhandlung

Die Beweismittel in der Hauptverhandlung sind weitgehend, aber nicht völlig, mit den Beweismitteln im Ermittlungsverfahren identisch. Rechtlich zugerechnet werden den Beweismitteln vor Gericht:

- Zeuge (§§ 48 ff. StPO)
- Sachverständiger (§§ 72 ff. StPO)
- Eid (§§ 59 ff. StPO)
- Augenschein (§ 86 StPO)
- Urkunde (§ 249 StPO)

Das Geständnis des Angeklagten ist faktisch in der Hauptverhandlung ein wichtiges Beweismittel, wird diesen aber formal nicht zugeordnet, da die Vernehmung des Angeklagten vor und nicht in der Beweisaufnahme erfolgt. Für die Urteilsfindung spielt diese juristische Unterscheidung aber keine Rolle.

Der Eid, den das Ermittlungsverfahren nicht kennt, wird auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung nur selten eingesetzt. § 59 StPO legt fest, dass Zeugen nur vereidigt werden, „wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage (...) für notwendig hält.“

3 Direkter und indirekter Beweis

3.1 Direkter Beweis

Beim direkten Beweis besteht zwischen dem Beweis und dem relevanten Ereignis ein unmittelbarer Zusammenhang. Der Beweis ergibt sich direkt aus der beweisenerheblichen Tatsache.⁷

Beispiele: Ein Fingerabdruck, der am Tatort gefunden wird, ist ein direkter Beweis, dass sich der Spurenleger am Tatort befunden hat. Die Tatsache der Tatbegehung durch den Spurenleger ist damit allerdings noch nicht bewiesen. Hierfür ist der Fingerabdruck nur ein indirekter Beweis (s. u.). Weiteres Beispiel für den direkten Beweis: Ein Zeuge erkennt bei einer Lichtbildvorlage bei der Polizei den flüchtenden Täter, den er nach einem Einbruch beobachtet hatte. Hier wird der direkte Beweis erbracht, dass sich die Person, die der Zeuge erkennt, am Tatort befunden hat.

3.2 Indirekter Beweis (Indizienbeweis)

Der Indizienbeweis wird in der Literatur auch als „Hilfstatsache“ bezeichnet. Er beweist eine unterstützende Tatsache, die auf eine weitere, beweisenerhebliche Tatsache hindeutet.⁸

Beispiel: Nach einem Raubüberfall wird zu dem flüchtenden Täter folgende Beschreibung abgegeben: „Ca. 185 cm groß, athletische Figur, rotblonde Haare, grünes Sweatshirt mit unbekanntem Aufdruck auf dem Rücken“. Im Rahmen einer Tatortbereichsfahndung wird etwa fünf Minuten nach der Tat und nur 100 m vom Tatort entfernt ein junger Mann festgenommen. Er ist 180 cm groß, sehr muskulös, hat rotblonde Haare und trägt ein dunkelgrünes T-Shirt mit der Rücken Aufschrift „Bulldogs“. Die Beschreibung entspricht dem geflüchteten Täter also nicht perfekt, aber doch in hohem Maße. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich kurz nach der Tat im unmittelbaren Tatortumfeld noch weitere Personen befinden, auf die die Täterbeschreibungen der Zeugen zutreffen, ist eher gering. Daher ist die Tatsache, dass das Aussehen des Festgenommenen ganz wesentlich der Täterbeschreibung entspricht, als Indiz zu werten, dass es sich um den geflüchteten Täter handelt. Ganz sicher ist dies aber nicht. Es ist also kein direkter Beweis. Ein großer Zufall könnte wollen, dass der Festgenommene nichts mit der Tat zu tun hat und dem Geflüchteten optisch nur sehr nahe kommt.

Eine ganze Kette von Indizien gegen einen Tatverdächtigen kann so dicht werden, dass sie schließlich den Schluss zulässt, dass es sich bei dieser Person um den Täter handeln muss. Wird in so einer Indizienkette nur ein Glied widerlegt, so sind entweder weitere Indizien zu suchen oder zugunsten des Tatverdächtigen (vor Gericht: An-

⁷ Berthel et al., S. 71.

⁸ Pientka et al., S. 62.

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik Beweisführung und Beweismittel

geklagter) muss angenommen werden, dass er die Tat nicht begangen hat. Diese Annahme zugunsten eines Tatverdächtigen bei insgesamt starkem, aber nicht völlig abgesichertem Verdacht kommt in dem Prinzip „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) zum Ausdruck.

Beispiel für starke Indizienkette: Eine Frau zeigt an, dass ihr am Nachmittag – sie war zwischen 14.00 h und 16.00 h einkaufen - 20.000 Euro aus einem Briefumschlag gestohlen wurde, den sie in einem ganz bestimmten Buch in ihrer Bücherwand im Wohnzimmer deponiert hatte. An der Wohnung gibt es keinerlei Aufbruchspuren. In der Wohnung war auch sonst nichts weiter verändert, als sie den Diebstahl bemerkte. Ein Nachbar hat ihr unmittelbar vor der Fahrt zur Polizei erzählt, dass er ihren stark drogenabhängigen Sohn, der immer in finanzieller Not ist, um 14.30 h vor der Haustür gesehen hat. Der Sohn hat nach einem Streit mit der Mutter Hausverbot, er besitzt aber noch einen Schlüssel für die Wohnung. Er wusste, wo sie ihr Geld versteckt. Einen weiteren Schlüssel besitzt ihre Tochter, die sehr zuverlässig sei und sie auch in vieler Hinsicht unterstütze. Hier sprechen etliche Indizien gegen den Sohn. So ist er einer der wenigen Schlüsselinhaber für die Wohnung und konnte somit, ohne eine Tür oder ein Fenster zu beschädigen, in die Wohnung gelangen. Er wusste von dem Geldversteck, so dass er nicht nötig hatte, die ganze Wohnung nach dem Geld zu durchsuchen. Auch ist er stark drogenabhängig, so dass bei ihm ständiger Geldbedarf für seinen Rauschgiftkonsum anzunehmen ist. Außerdem ist er zur Tatzeit zumindest vor dem Tatobjekt gesehen worden. All dies spricht in hohem Maße für seine Täterschaft. Sicher bewiesen ist seine Täterschaft damit allerdings nicht. So kann theoretisch auch die Tochter den Diebstahl begangen haben. Auch könnte die Wohnungsinhaberin eventuell einmal eine Schlüssel verloren haben, sich nicht mehr daran erinnern und vielleicht auch anderen Personen im Vertrauen von ihrem Geldversteck erzählt haben, so dass auch eine ganz andere Person als der Sohn die Tat begangen haben könnte. Hier müsste ein Richter entscheiden, ob ihm die - starken – Indizien gegen den Sohn ausreichen oder ob er „in dubio pro reo“ von einer Verurteilung des Sohnes absieht.

4 Beweisverbote

Die Beweiserhebung mit nicht in der StPO zugelassenen Beweismitteln und über Themen, die nicht Gegenstand einer Beweisaufnahme sein können, ist unzulässig.⁹ Den Beweisverboten werden ausdrücklich das Beweisthemen, das Beweismittel- und das Beweismethodenverbot zugerechnet. Grundsätzlich gilt, dass ein Beweismittel, das einem Beweisverbot unterliegt, nicht in das Verfahren eingebracht werden darf. Es muss behandelt werden, als sei es nicht vorhanden, auch wenn bereits Angehörige der Strafverfolgungsbehörden oder Verfahrensbeteiligte davon Kenntnis nehmen konnten.

⁹ Joecks, S. 527.

4.1 Beweisthemaverbot

Das Beweisthemaverbot verbietet es, über bestimmte Tatsachen Beweis zu erheben. So ist zum Beispiel Vorstrafen, die aus dem Bundeszentralregister getilgt worden sind, dem Beweisthemaverbot unterworfen.¹⁰

4.2 Beweismittelverbot

Bestimmte Personen kommen nicht als Beweismittel infrage. So verbietet es sich etwa, Beweise im Strafverfahren zu berücksichtigen, die unter Missachtung von Zeugnisverweigerungsrechten (§§ 52, 53 StPO) oder diesen gleichstehenden Rechten (Blutprobe zur Untersuchung der Abstammung bei Zeugen, die in Bezug auf den Beschuldigten ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, s. § 81c StPO) oder Beweise, die unter Umgehung des Auskunftsverweigerungsrechtes eines Zeugen gewonnen wurden.¹¹ Oder auch die Akte, die der Rechtsanwalt über seinen Mandaten führt, darf aufgrund des Beweismittelverbotes nicht in das Verfahren eingeführt werden. Sie unterliegt von vorneherein schon einem Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO.

4.3 Beweismethodenverbot

Das Beweismethodenverbot schließt bestimmte Vorgehensweisen zur Beweiserhebung aus.¹² Maßgebliches Beispiel für Beweismethodenverbote sind insbesondere die verbotenen Vernehmungsmethoden, die sich aus § 136a StPO ergeben. Die Norm benennt als verbotene Methoden ausdrücklich etwa Quälerei, Verabreichung von Mitteln (etwa Schlaftabletten und bewusstseinstrübende Medikamente), Misshandlungen jeder Art, Hypnose, Ermüdung etc.

4.4 Relatives Beweisverbot

Neben den vorgenannten Beweisverboten wird in der Literatur teilweise auch eine eigene Kategorie von „relativen Beweisverboten“ gesehen. Diese liegen dann vor, wenn eine zwingende Formvorschrift zur Durchführung einer strafprozessualen Maßnahme nicht eingehalten wurde.¹³

¹⁰ Kindhäuser, S. 261.

¹¹ Walder et al., S. 41.

¹² Kindhäuser, S. 261.

¹³ Averdiek-Gröner et al., S. 21.

GS 5.1 Grundlagen der Kriminalistik
Beweisführung und Beweismittel

Beispiel: Eine Blutprobe, die bei einem Beschuldigten zur Bestimmung seiner Schuldfähigkeit genommen wird, wird nicht durch einen Arzt, sondern durch einen Krankenpfleger genommen.

Literaturverzeichnis

Ackermann, Rolf / Clages, Horst / Roll, Holger

Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 4. Aufl., Stuttgart et al. 2012

Averdiek-Gröner, Detlef / Frings, Christoph

Standardmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Bd. 21, Clages, Horst, Gatzke, Wolfgang (Hrsg.), Hilden 2014

Berthel, Ralph / Mentzel, Thomas / Neidhardt, Klaus / Schröder, Detlef / Spang, Thomas / Weihmann, Robert

Grundlagen der Kriminalistik / Kriminologie, Bd. 1, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Clages, Horst; Neidhardt, Klaus; Weihmann, Robert (Hrsg.), Hilden 2005

Joecks, Wolfgang

Studienkommentar StPO, 4. Aufl., München 2015

Kindhäuser, Urs

Strafprozessrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2013

Pientka, Monika / Wolf, Norbert

Kriminalwissenschaften I, 3. Aufl., München 2017

Walder, Hans / Hansjakob, Thomas

Kriminalistisches Denken, 9. Aufl., Heidelberg et al. 2012

Weihmann, Robert / de Vries, Hinrich

Kriminalistik – Für Studium Praxis Führung, 13. Aufl., Hilden 2014